



Berufliche Vorsorge: Anlagestiftungen erhalten mehr Flexibilität

Bern, 21.06.2019 - Die Anlagemöglichkeiten von Anlagestiftungen werden erweitert und die Rolle der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftungen wird gestärkt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Juni 2019 das Vernehmlassungsergebnis zur Kenntnis genommen und beschlossen, die Änderungen auf den 1. August 2019 in Kraft zu setzen.

Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive Anlagegefässe für Vorsorgeeinrichtungen, Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Sie unterstehen den Bestimmungen der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Die Verordnungsänderung stärkt die Anlegerversammlung als oberstes Organ der Anlagestiftung. Insbesondere ist diese neu allein für die Wahl des Stiftungsrates zuständig. Zudem erweitert der Bundesrat die Anlagemöglichkeiten und die Flexibilität der Anlagestiftungen. Die geänderte Verordnung ermöglicht beispielsweise, dass Anlagestiftungen in bestimmten Gefäßen stärker als bisher in Aktien investieren dürfen, was aufgrund der Tiefzinssituation nötig ist. Damit kann der Konkurrenz Nachteil gegenüber den Anlagefonds wettgemacht werden.

Die Änderung der Verordnung über die Anlagestiftungen tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Adresse für Rückfragen

Joseph Steiger

Bereich Finanzierung berufliche Vorsorge

Bundesamt für Sozialversicherungen

+41 58 462 94 18

joseph.steiger@bsv.admin.ch

Dokumente

 [Verordnungstext \(PDF, 378 kB\)](#)

 [Erläuterungen \(PDF, 247 kB\)](#)

 [Bericht über die Vernehmlassung \(PDF, 464 kB\)](#)

Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Eidgenössisches Departement des Innern

<http://www.edi.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherungen

<http://www.bsv.admin.ch>

<https://www.bsv.admin.ch/content/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-75497.html>